

Beschlussvorlage Berge

BER/016/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.06.2024	Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege	Vorberatung
12.06.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
19.06.2024	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück (2. Auslegung) – Beteiligung und Stellungnahme der Gemeinde Berge

Hinweis:

Bei denen in „kursiv“ gesetzten Texten handelt es sich um inhaltliche Ausführungen der Bekanntmachung sowie den Unterlagen zur 2. Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch den Landkreis Osnabrück.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Hiermit wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) eingeleitet. Eine erste Auslegung eines Entwurfs des RROP wurde im Zeitraum vom 25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023 durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 12. Juli 2023 abgegeben werden.

Im Rahmen der umfangreichen Beratungen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück wurden die in der Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege sowie in der Ratssitzung vom 28.06.2023 dargebrachten Anmerkungen, Ergänzungen und Hinweise in die Stellungnahme der Gemeinde Berge mit aufgenommen und vor Fristablauf an den Landkreis Osnabrück geschickt. Nach der öffentlichen Beteiligung mit rund 1.000 Stellungnahmen von privaten Personen und Trägern öffentlicher Belange sowie den Ergebnissen dieses Verfahrens hat der Landkreis Osnabrück nun die 2. Auslegung vorgenommen.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens besteht für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit zum RROP-Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Auf Grundlage des Umweltberichtes erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Der Entwurf des RROP ist im Zeitraum vom:

10.05.2024 bis 10.06.2024

während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Freitag von 8:00 - 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 – 17:30 Uhr im Raum 4065 öffentlich einsehbar. Eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten ist auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0541/501-

4660 möglich. Die Entwurfsunterlagen sind zudem gem. § 3 Abs. 2 S. 3 NROG auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> bereitgestellt.

Die vorliegenden Unterlagen umfassen:

- zeichnerische Darstellung
- beschreibende Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht inkl. Anhänge
- Fachbeiträge
- Abwägung der ersten Beteiligung

Bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **d. h. bis zum 11.07.2024**, kann zu den veröffentlichten Unterlagen Stellung genommen werden. Elektronische Stellungnahmen können über die Beteiligungssoftware (abrufbar unter: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>) oder per E-Mail an regionalplanung@lkos.de übermittelt werden.

Stellungnahmen können auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Diese sind zu richten an: „Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6.3 – Planung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück“

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift abgegeben werden. Kartographische Inhalte - soweit möglich – sollten digital im shape-Format übermittelt werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG und § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Ausgenommen sind lediglich Stellungnahmen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In der Stellungnahme ist darauf verwiesen worden, dass die von Seiten der Kommunen sowie der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zum ersten Entwurf des RROP des Landkreises Osnabrück inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden. In diesem Zusammenhang ist der Landkreis Osnabrück um eingehende Erläuterung und schriftliche Rückmeldung zur Abwägung der dargebrachten Eingaben gebeten worden.

Die wesentlichen Änderungen/Anpassungen der Auslegungsunterlagen können aus dem der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 02 – Schwerpunktthemen und wesentliche Änderungen/Anpassungen zum RROP** entnommen werden.

Ferner ist der Beschlussvorlage die Stellungnahme der Gemeinde Berge (**Anlage 01 – Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Berge**) beigefügt, in der die aufgeführten Anregungen, Eingaben oder Einwendungen zum ersten Entwurf durch den Landkreis Osnabrück erläutert und abgewägt wurden. Die Gemeinde Berge hatte dahingehend gegen folgende Themeninhalte Stellung genommen:

- Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
- Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen
- Vorranggebiet Torferhaltung
- Rohstoffgewinnung
- Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.)

Inhaltlich wird auf die Erläuterungen verwiesen und in den Sitzungen soll bei den Beratungen ausführlich darauf eingegangen werden.

Zu den Themen „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.) und „Rohstoffgewinnung“ gibt es folgende Erläuterungen:

„Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.)

Im 1. Entwurf wies der Landkreis noch 3,1 Prozent seiner Fläche als Windvorranggebiete aus. Jetzt wurde die Fläche der Windenergiegebiete auf 2,2 Prozent reduziert. Viele Gebiete die noch im 1. Entwurf als „Windvorranggebiete“ definiert wurden, sind nun gestrichen worden. Der Beschlussvorlage ist die **Anlage 03 - Übersichtskarte Vorranggebiete Wind 1. und 2. Auslegung** beigelegt worden, aus der für den Bereich der Gemeinde Berge bzw. dem Landkreis Osnabrück die Windvorranggebiete ersichtlich sind, die ausgewiesen werden sollen. Die auf der Karte „rot“ markierten Bereich sind gestrichen worden.

Bis 2032 sollen 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Zuge dessen hat auch der Landkreis Osnabrück ein regionales Teilflächenziel vom Land Niedersachsen erhalten. 1,51 Prozent der Fläche des Kreisgebietes soll demnach als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Dieses Ziel will der Landkreis mit der Neuaufstellung des RROPs auch weiterhin erfüllen. Bislang sind erst 0,85 Prozent der Kreisfläche für Windkraft reserviert. 196 Windkraftanlagen drehen sich aktuell in diesen Bereichen des Osnabrücker Lands. Der Landkreis Osnabrück kümmert sich dabei aber nicht um den Bau der Anlagen, sondern vornehmlich darum, der Windenergie in den „Windvorranggebieten“ Raum zu verschaffen.

Inhaltlich ist das wichtigste aktuelle Thema des RROP die Steuerung der „Windenergie“. Neben der Windkraft sind „Siedlungsentwicklung, großflächiger Einzelhandel, Moorschutz, Rohstoffgewinnung, klimabedeutsame Räume, Biotopverbunde, Wald, Landwirtschaft, Flächenverbrauch und Hochwasserschutz“ weitere zentrale Themen im RROP.

Nach der ersten Auslegung wurde der Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu „Wohnnutzungen im Innenbereich“ von 800 Metern auf 1.000 Meter erhöht. Im „Außenbereich“ hingegen wurde keine Anpassung des Abstandes vorgenommen, so dass dieser weiterhin bei 400 Metern zur Wohnbebauung liegt.

Ebenso hat eine Reduzierung der Flächenkulisse aufgrund von Flächen mit einem hohen Konfliktrisiko für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", einer "besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz" und einem erhöhten Abstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich stattgefunden. Da der Landkreis Osnabrück nur auf dem eigenen Wirkungsgebiet rechtssicher planen kann, wurde zudem ein Abstand von 75 Metern zur Landkreisgrenze eingehalten, der dem Rotorradius der Referenzanlage entspricht. Darüber hinaus sind auch die fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen in die Flächenkulisse mit eingeflossen.

*Aufgrund der fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen sowie einer anschließenden Überprüfung der Systematik wurde der Zuschnitt der Prüfflächen angepasst. Hieraus ergab sich eine Kulisse von 2,5 % der Fläche des Landkreises. Insgesamt wurden 101 Suchräume ermittelt. Flächenaussparungen für Straßen und Fließgewässer wurden geschlossen, sofern diese beidseitig von Prüfflächen für Windenergie umgeben sind. Eine Übersichtskarte der Suchräume, die als Ergebnis der Konfliktrisikoaanalyse in der Umweltprüfung betrachtet wurden, ist in **Anlage E.5** zu finden. Die identifizierten Suchräume wurden im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Umweltbericht letztmalig konkretisiert. Hierbei standen insbesondere Informationen zu faunistisch wertvollen und bedeutsamen Räumen im Fokus.*

Im Rahmen des Umweltberichts wurde für die Beurteilung der Suchräume eine Skala mit vier Konfliktklassen herangezogen, anhand derer die voraussichtlichen erheblichen Konflikte bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beurteilt werden. Die im Umweltbericht verwendeten Konfliktklassen sind nicht mit den zuvor genannten Konfliktrisikoklassen (KRK) gleichzusetzen, sondern getrennt voneinander zu betrachten. Im Zuge der Ergebnisbetrachtung des

Umweltberichts wurde die Flächenkulisse abschließend konkretisiert. Prüfflächen, die laut Umweltbericht ein „sehr hohes“ Konfliktrisiko aufweisen, wurden aus der Flächenkulisse entfernt, mit Ausnahme von Bestandsflächen. Sofern eine Prüffläche mit einem „sehr hohen“ Konfliktrisiko bewertet wurde und Bestandsflächen beinhaltet, wurde die Abgrenzung auf den Bestand reduziert.

Das in dem ersten Entwurf erfasste Windvorranggebiet **„09-02-22 – Ossenkamp“** westlich des Gemeindeteils Grafeld ist im Rahmen der oben genannten Bewertungen komplett gestrichen worden.

In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert. Dies war in der Samtgemeinde Fürstenau der Fall. Anschließend wurde die Flächenkulisse abgeschichtet, indem kleine Flächen in Kumulationsgebieten entfernt wurden (vgl. Umweltbericht Kap. 6.2). In Gebieten mit einer geringen Belastung sind kleine Gebiete weiterhin Bestandteil der Flächenkulisse. Wenngleich angestrebt wird, möglichst große und zusammenhängende Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, kommen grundsätzlich auch Flächen für Einzelanlagen in Frage. Das bedeutet, dass die Flächen groß genug für die Errichtung einer WEA inklusive des Fundaments sein müssen. Die Berücksichtigung von Einzelstandorten wird zudem als notwendig erachtet, da andernfalls insbesondere die Gemeinden im Norden des Landkreises Osnabrück einer deutlich stärkeren Belastung ausgesetzt wären, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

Auf dieser Grundlage wurden die folgenden Prüfflächen komplett aus der Flächenkulisse entfernt:

„09-03-22 – Plaggenkuhle (östlich von Berge)“

Die Samtgemeinde Fürstenau ist durch die Neuausweisung der Vorranggebiete überdurchschnittlich stark betroffen. In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert. Die Fläche 09-03-22 wurde aus der Flächenkulisse entfernt.

„16-02-22 – Berger Damm (Gemeindeteil Hekese)“

Die Fläche erzeugt kumulierende Wirkungen zu anderen Windenergieflächen. Nördlich befindet sich mit der Fläche 09-01-22 bereits eine größere Bestandsfläche. Da angestrebt wird, möglichst große und zusammenhängende Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, ist die Bestandsfläche 09-01-22 geeigneter. Die Herausnahme trägt auch zur Entschärfung des Kumulationsgebiets II Kettenkamp bei (siehe Umweltbericht Kapitel 6.2.2).

Die folgenden Prüfflächen wurden verkleinert:

„11-04-22 – Ohrter Mersch (Ohrtermersch/Grafeld)“

Laut Umweltbericht wurde diese Fläche mit einem „sehr hohen“ Konfliktrisiko bewertet. Folglich wurde nur die Bestandsfläche mit in die Flächenkulisse übernommen.

Wie erläutert könnten über Bebauungspläne der Städte und Gemeinden künftig zwar auch Flächen für Windkraftanlagen definiert werden, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen werden. Diese Möglichkeit wird seit dem 14.01.2024 durch den § 245 e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet. Über die „Gemeindeöffnungsklausel“ können Kommunen über einen Flächennutzungsplan und Zielabweichungsverfahren das Planungsrecht für Windkraftanlagen schaffen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies im Rahmen der Planungshoheit durch die politischen Gremien eröffnet wird.

„Rohstoffgewinnung“:

Gemäß den Vorgaben der Landesraumordnung sind Rohstoffe als bedeutender Wirtschaftsfaktor, Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für eine langfristige Bedarfsdeckung für einen Zeitraum von 30 Jahren zu sichern. Der Landkreis Osnabrück ist daher verpflichtet entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung im RROP als Flächen auszuweisen. Dabei sollen alle Vorranggebiete des LROP übernommen werden sowie weitere Gebiete auf Grundlage der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie festgelegt werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung wurden insbesondere für den Rohstoff Sand überarbeitet. Für die Überarbeitung wurde eine Bedarfsrechnung durchgeführt, die dazu geführt hat, dass eine deutliche Reduzierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau stattfinden konnte.

Besonders im Nordkreis – in den Gemeinden Berge und Bippen – hat dies zu einer deutlichen Veränderung geführt. Insgesamt wurde die Flächen für den Rohstoffabbau Sand um 47 % reduziert.

Die Gemeinde Berge geht davon aus, dass die von Seiten der Kommunen sowie der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zur 2. Auslegung des RROP auch weiterhin inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden.

Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -



(Gappel)
Bürgermeister

Anlagen

- 01 – Stellungnahme der Gemeinde Berge mit Abwägungen des LK Osnabrück
- 02 – Schwerpunktthemen und wesentliche Änderungen
- 03 – Übersichtskarte Vorranggebiete Wind (1. und 2. Auslegung)
- 04 – Begründung